



34/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. August 2021

**Ordnung
zur Aufhebung und Überleitung
von Studien- und Prüfungsordnungen
der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.06.2021**

Ordnung zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Folgende Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung treten zum 1. April 2022 außer Kraft:

1. Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.04.2014, geändert am 06.05.2015 und am 07.10.2015 (MB 46/2015)
2. Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2017 (MB 02/2019)

Artikel 2

(1) Studierende, die in einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021 übergeleitet.

(2) Alle nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.

(3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.

(4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzlisten.

(5) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist für das äquivalente Modul in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.